

Preisbestandteile Strom

Erläuterung der Preiszusammensetzung 2021/2022
gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV

Stand: 01.01.2022

1 / 2

Tarif: Grundversorgung II

(exemplarisch für Preisstufe 1, Abnahme bis 5.800 kWh/Jahr)

	für das Jahr 2021		für das Jahr 2022	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	153,03 Euro		153,03 Euro	
↳ hieraus abgeleitet Grundpreis pro Monat	12,75 Euro		12,75 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		51,91 Cent		51,91 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	128,60 Euro		128,60 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		43,62 Cent		43,62 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,500		3,723
KWKG-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,254		0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,432		0,437
Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG		0,395		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,009		0,003
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,670		5,690
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	47,45		47,45	
Messstellenbetrieb	14,60		14,60	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	62,05	16,630	62,05	14,020

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	66,55		66,55	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		26,990		29,600

Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen finden Sie umseitig bzw. auf der folgenden Seite. Zudem sind Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de nachzulesen.

Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen (Stromprodukte)

EEG-Umlage: Mit der EEG - Umlage wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzlich gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Konzessionsabgabe (Höhe bundesweit individuell je nach Netzgebiet): Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Versorgungsleitungen benutzt werden können.

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

KWK-Umlage: Mit der KWK-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.

Offshore-Netzumlage (ehem. Offshore-Haftungsumlage): Mit dieser Umlage (§ 17 f des EnWG) werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzunterbrechungen). Die aus der Umlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.

Stromsteuer: Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch. Sie gilt seit April 1999.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV: Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufen.

§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage: Hiermit wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Die aus diesen Entlastungen entstehenden Kosten werden bundesweit an alle Letztverbraucher weitergegeben.

Umsatzsteuer (USt.): Die Umsatzsteuer - umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer (MwSt.) genannt - wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben. Stand 01.01.2022 beträgt diese 19 %.